

Kreis Düren  
Öffentliche Bekanntmachung

Liegenschaftskataster an die Stelle des  
bisherigen Liegenschaftskatasters.

Über die Offenlegung der fortgeführten Teile des Katasterbuch- und Kartenwerks aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse des Feldvergleichs in das Liegenschaftskataster.

Düren, den 12.10.2006

i.A.  
Schmidt  
Kreisvermessungsdirektor

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens, Artikel I (VermKatG NRW) in der Fassung vom 01.03.2005 (SGV. NRW 7134) in Verb. mit § 3 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.12.1993 (SGV NRW 7134) wird das Katasterbuch- und Kartenwerk im Gebiet des Feldvergleichs offengelegt.

Es wurden die Ergebnisse des Feldvergleichs in der Gemeinde Inden in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die fortgeführten Teile des Katasterbuch- und Kartenwerks werden in der Zeit vom 06.11.2006 bis einschließlich 05.12.2006 beim Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Düren im Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16, Zimmer 326, Haus B, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr offengelegt.

Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage neu erstellten Buchnachweis und das fortgeführte Katasterkartenwerk einsehen.

Gegen die Angaben des fortgeführten Liegenschaftskatasters können die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Düren schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs tritt das fortgeführte